

ARBEITSGEMEINSCHAFT der PATIENTENANWÄLTE



Kennzeichen:
PPA-B-28-2005

Beilagen:
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter: (02742) 9005 Datum:
 Dr. Bachinger/prb DW 1 5575 18.08.2005

Betrifft: Entwurf Zahnärztegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Zahnärztegesetzes gibt die ARGE PA folgende Stellungnahme ab:

Zu § 18 Abs.1:

Die Aufklärungspflicht über die Alternativen einer zahnärztlichen Behandlung sollte noch dahingehend ergänzt werden, dass auch eine fachlich medizinische Bewertung der Alternativen durch den Zahnarzt (jeweilige Vor- und Nachteile der Alternativen) erfolgt.

Ausdrücklich begrüßt wird die erstmalige Umsetzung des Art. 16 der Patientencharta in einem Bundesgesetz.

Zu § 18 Abs. 3:

Der Heil- und Kostenplan sollte für den Patienten unentgeltlich sein. Die Unentgeltlichkeit sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden.

3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tor zum Landhaus

Tel. Nr.: 02742 / 9005 DW 15575; FAX DW 15660; e-mail: post.ppa@noel.gv.at

DVR: 1042157

Sprechstunden nach Vereinbarung

Zu § 18 Abs. 4:

Es soll definiert werden, was unter wesentlichen Kosten zu verstehen ist. Diese Definition sollte nicht der Österreichischen Ärztekammer überlassen werden. Wesentliche Kosten könnten etwa dann vorliegen, wenn 10% des durchschnittlichen Monatseinkommens überschritten sind.

Zu § 18 Abs. 5:

Es sollte im Gesetzestext festgelegt werden, dass der Aushang über die Honorar-Richtlinien sowie die Verordnung in leicht ersichtlicher (lesbarer) Form im Wartebereich der Ordination zu erfolgen hat.

Zu § 40 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da damit das außergerichtliche Verfahren gestärkt wird. Es sollte noch festgelegt werden, dass solche Gutachten unentgeltlich für die genannten anfordernden Stellen erstattet werden und dass die Gutachtenserstellung längstens binnen 6 Monaten zu erfolgen hat.

Zu § 41 Abs. 5:

Die gesetzliche Einrichtung von Patientenschlichtungsstellen wird ausdrücklich begrüßt. Solche Schlichtungsstellen sind bereits heute eingerichtet, haben aber keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Es sollten aber noch genauere Bestimmungen in Hinblick auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens (Geschäftsordnung) vorgesehen werden. Solche Bestimmungen sollten in das neue Zahnärztekammergesetz aufgenommen werden (§ 53).

Mit freundlichen Grüßen
Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte



(Dr. Gerald Bachinger)

ARBEITSGEMEINSCHAFT der PATIENTENANWÄLTE



Kennzeichen:
PPA-B-29-2005

Beilagen:
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter: (02742) 9005 Datum:
 Dr. Bachinger/prb DW 1 5575 18.08.2005

Betrifft: Entwurf Zahnärztekammergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Zahnärztekammergesetzes gibt die ARGE PA folgende Stellungnahme ab:

Zu § 7 Abs.3:

Die Erwähnung der gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften wird ausdrücklich befürwortet, damit wird eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens erreicht werden.

Zu § 53 Abs. 3:

Grundlegende Bestimmungen über die Patientenschlichtungsstellen sowie die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sollten in den Gesetzestext aufgenommen werden und in den Patientenschlichtungsordnungen näher ausgeführt werden.

Im Gesetzestext sollen insbesondere grundsätzliche Vorgaben zu folgenden Bereichen enthalten sein:

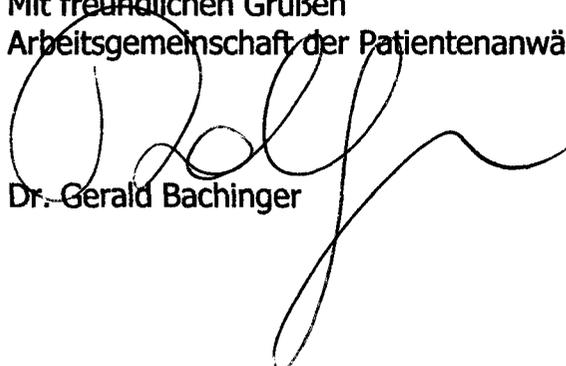
3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tor zum Landhaus
TEL: 02742 / 9005 DW 15575; FAX DW 5660; e-mail: post.ppa@noel.gv.at
DVR: 1042157

Sprechstunden nach Vereinbarung

- die Mitglieder der Schlichtungsstelle
- Unabhängigkeit der Mitglieder
- Einberufung der Sitzungen
- Ablauf der Sitzung
- Protokollführung
- Beschlusserfordernisse
- Verschwiegenheitspflichten
- Mitwirkungspflichten der betroffenen Zahnärzte
- Erstellen von jährlichen Tätigkeitsberichten und deren Veröffentlichung (Richtlinien, was diese Tätigkeitsberichte enthalten sollen).

Mit freundlichen Grüßen
Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte

Dr. Gerald Bachinger



Ergänzungen des vorgesehenen Gesetzestextes (Stellungnahme der AGE PA zum Entwurf des Zahnärztegesetzes).

Es sollten, ebenso wie im Entwurf zum Zahnärztegesetz, die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Patientenschiedsstellen ausgeführt werden. Dies ist im Ärztegesetz umso dringlicher, da hier die bestehenden Strukturen der Schiedsstellen von Bundesland zu Bundesland äußerst unterschiedlich sind. Eine Vereinheitlichung mit gleichen rechtlichen Grundsätzen ist notwendig (Stellungnahme der ARGE PA zum Zahnärztegesetz und zum Zahnärztekammergesetz).

Mit freundlichen Grüßen
Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte

Dr. Gerald Bachinger

